



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 752.04

Vorlage Nr. : GR 141/2015

Datum : 26.11.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I Kostenaufteilung und Einnahmen
II Friedhofsgebührenkalkulation 2016
III Änderungssatzung der Bestattungs-
gebührenordnung

Thema:

Friedhofsgebührenkalkulation 2016

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 15.12.2015

1. Den nachfolgenden Ermessensentscheidungen – entsprechend dieser Gemeinderatsvorlage und der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlagen I und II) – wird zugestimmt:
 - a) Den gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens, die in die Gebührensätze eingestellt wurden.
 - b) Dem Mischzinssatz als Ermittlungsmethode des Zinssatzes, 3,5 % als Höhe des Mischzinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals.
 - c) In der Gebührenkalkulation wird das Jahr 2016 kalkuliert.
2. Die Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung wird entsprechend der Sitzungsvorlage (Anlage III) mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Über die Höhe der Gebühren hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Pflichtgemäßes Ermessen heißt, dass die gesetzlichen Schranken einzuhalten sind. Zu den Schranken gehört insbesondere das Kostenüberdeckungsverbot nach § 14 KAG. Diese Regelung schreibt eine Gebührenobergrenze insoweit vor, als Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

1. Kosten

Kostenverteilung:

Die Kosten, im wesentlichen die Haushaltsansätze 2016, werden auf die Leistungsbereiche Grabnutzung/Unterhaltung der Friedhofsanlagen, Leichenhalle/Kapelle, Bestattung/Grabherstellung, Urnenstelen und neutrale Kosten aufgeteilt. Die Kosten für die Grabnutzung/Unterhaltung der Friedhofsanlagen gliedern sich in Kosten für pflegefreie Grabstätten und Kosten für sonstige Grabstätten.

Absetzbare Kosten:

Von dem im Haushaltsplan 2016 geplanten Aufwand sind die nachfolgenden nicht durch Gebühren zu deckenden Kostenanteile abzusetzen. Diese sogenannten „neutralen Kosten“ werden aus den allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt. Entsprechend der Kalkulation 2015 wird ein öffentlicher Grünflächenanteil von den anfallenden Unterhaltungskosten abgesetzt. Der strukturelle Wandel auf den Friedhöfen begünstigt die Entstehung immer größer werdender freien Flächen. Diese können im Laufe der kommenden Jahre als sogenannte „öffentliche Grünfläche“ von der Gebührenkalkulation herausgenommen und deren Unterhaltungskosten über Mittel des allgemeinen Haushalts gedeckt werden.

2. Gebührenkalkulation

Grabnutzungsgebühren:

Die Deckung der Kosten für die Grabnutzung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen erfolgt durch die Einnahmen aus den Grabnutzungsgebühren (Anlage II, Gebührenkalkulation Abschnitt A).

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze gegenüber dem Jahr 2015 unverändert zu belassen. Durch die seit 01.01.2015 geltenden Gebühren (Anlage II, Abschn. A Nr. 5.1) werden, wie bereits im Vorjahr, Kostendeckungen der den entsprechenden Grabarten zugeordneten Kosten von jeweils ca. 70 % erreicht. Ausgenommen hiervon sind die mehrstelligen pflegefreien Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Furtwangen. Die Verwaltung schlägt vor, den Kostendeckungsgrad für mehrstellige pflegefreie Wahlgräber bei lediglich 40 Prozent beizubehalten.

Zusätzlich zu den Gebühren werden für alle pflegefreien Grabarten Gebührenzuschläge für die Übernahme der Grabpflege durch das städtische Friedhofspersonal berechnet (s. Anlage II, S. 2, Abschn. A3.). Pflegefreie Gräber werden auf dem östlichen Teil des Hauptfriedhofes (neuer Friedhofsteil) in Form von Rasengrabstätten ausgewiesen. Zuschläge zu den Grundgebühren werden ebenfalls für die Urnenstelen ermittelt, in welche die jährlichen Unterhaltungskosten sowie anteilig die kalkulatorischen Kosten eingehen.

Gebühren für die Grabherstellung:

Die Ermittlung der Grabherstellungsgebühren erfolgt nach den im Verhältnis anfallenden Personalkosten – durchschnittlicher Zeitaufwand für die Graböffnung und Grabschließung – sowie nach den durchschnittlichen Fahrzeug- und Gerätekosten für die Grabherstellung der verschiedenen Grabarten (s. Anlage II, Abschnitt B).

Verwaltungsgebühren:

Neu aufgenommen wird im Gebührenverzeichnis der Bestattungsgebührenordnung unter Nr. 2 Gebühren für die Zulassungen von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen die „einjährige Dauererlaubnis für mehrere Gräber“ (Anlage III). Dieser Tatbestand betrifft gewerbsmäßige Grabmalaufstellungen, welche eine befristete Genehmigung für ein Jahr umfassen.

Stand der Vorberatungen

Die letzte Friedhofsgebührenkalkulation wurde dem Gemeinderat am 14.10.2014 vorgelegt. Die Gebühren wurden aufgrund einer neuen Kalkulationsgrundlage – nach dem Prinzip der Kosten- und Leistungsproportionalität – neu ermittelt und festgesetzt. Die Bestattungsgebührenordnung wurde neugefasst und trat am 01.01.2015 in Kraft.

Kosten und Finanzierung

Bei einer Höhe der ansatzfähigen Kosten im Jahr 2014 von 324.892,- Euro und den Einnahmen von insgesamt 118.184 Euro belief sich im Haushaltsjahr 2014 der Kostendeckungsgrad auf 36,38 %.

Für das Jahr 2016 werden die ansatzfähigen Kosten auf 357.200 Euro kalkuliert. Bei den ermittelten Einnahmen von 188.900 Euro, beträgt der städtische Zuschuss voraussichtlich 168.300 Euro. Der Kostendeckungsgrad beträgt gemäß der Kalkulation 53 %. Durch die seit 01.01.2015 geltenden Gebühren werden die Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2016 gegenüber 2014 auf ca. 70.000 Euro kalkuliert.